



„Ostarbeitererlass“ vom 20. Februar 1942

Die Richtlinien gingen von dem Grundsatz aus, dass sogenannte „Ostarbeiter“ jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind. Deshalb sollten die sowjetischen Arbeiterinnen und Arbeiter in den „Auffanglagern“ nicht nur auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht, sondern gleichzeitig durch Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD überprüft werden, um die als besonders gefährlich eingestufteten Personen „auszuschalten“ Daraufhin sollten sie in geschlossenen Transporten nach Deutschland gebracht werden und dort getrennt von deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften in Betrieben grundsätzlich in Kolonnen eingesetzt werden. Nur in der Landwirtschaft war der Einzeleinsatz erlaubt, unter der Voraussetzung, dass männliche Arbeitskräfte geschlossen untergebracht wurden. Wie bei Kriegsgefangenen wurden als Unterkunft mit Stacheldraht umzäunte Lager bestimmt. Jeder „Ostarbeiter“ musste auf der Kleidung, auf der rechten Brustseite ein Abzeichen tragen, das Wort „Ost“ in weißer Schrift in einem hochstehenden blauen Rechteck mit blau-weißer Umrandung. Zudem wurde bei jeder Staatspolizeistelle ein sogenanntes „Russens-Referat“ eingerichtet. Dazu wurden für Betriebe die „Ostarbeiter“ beschäftigten Beamte der Geheimen Staatspolizei abgestellt sowie in den Unternehmen sogenannte „Abwehrbeauftragte“ ernannt. „Disziplinwidrigkeit, rechtsfeindliche Bestrebungen, kriminelle Verfehlungen“ und Geschlechtsverkehr mit Deutschen verfolgte die Gestapo. Dabei sei „nur mit harten Maßnahmen, d. h. Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung“ vorzugehen.

D2: aus: Schäfer, A., *Zwangsarbeiter und NS-Rassenpolitik*, Stuttgart 2000, S.66.



B6: Zwangsarbeitende bei der Firma Chiron in Tuttlingen © mit freundlicher Genehmigung des Kreisarchivs des Landkreises Tuttlingen